

Merkblatt zu VuVregio 2022

Mobile Schlachtung

A Fördersatz und -voraussetzungen

Grundsätzlich kann die Anschaffung von teilmobilen („Mobile Einheiten“) und mobilen Schlachtanlagen mit bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden (Rili Nr. 6.4). Voraussetzungen dafür sind u. a., dass das antragstellende Unternehmen

- gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Schlachtung von Tieren zugelassen ist und
- die Schwellenwerte für Kleinunternehmen sowie kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschreitet.

Grundsätzlich gilt auch bei diesem Fördergegenstand: Der Antragsteller selbst darf keine Landwirtschaft betreiben bzw. Einnahmen aus der Landwirtschaft haben.

B Fördergegenstand

Die Begriffe „teilmobile und mobile Schlachtanlagen“ (gem. Rili Nr. 6.4) beziehen sich auf

- Mobile Einheiten zur Schlachtung von als Haustiere gehaltenen Rindern (außer Bisons), Schweinen oder Equiden im Herkunftsbetrieb.
- Vollmobile Schlachthöfe, in denen die Schlachtung bis hin zur Grobzerlegung des Schlachtkörpers stattfindet.

C Hinweise zur EU-Zulassung

- Die allgemeine Zulassungspflicht ist ein wichtiger Teil des EU-Hygienepakets und wurde seitens der EU im Leitfaden zur Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bekräftigt und gilt auch für vollmobile Schlachthöfe.
- Für die Schlachtung von kleinen Mengen von Geflügel oder Hasentieren im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (bis 10.000/Jahr) liegt keine Zulassungspflicht vor (Registrierung erforderlich). Dies gilt bspw. auch für einen Betreiber als Dienstleister zur Durchführung der Schlachtung für den Tierhalter auf dessen landwirtschaftlichem Betrieb. Entsprechende Anlagen sind damit prinzipiell in VuVregio förderfähig.

- Im Herkunftsbetrieb darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde je Schlachtvorgang eine bestimmte, tierartabhängige Anzahl von Rindern (außer Bisons), Schweinen oder Equiden in Verbindung mit einem zugelassenen stationären Schlachthof in einer mobilen Einheit geschlachtet werden. Werden Mobile Einheiten zur Schlachtung am Herkunftsbetrieb genutzt, ist keine gesonderte EU-Zulassung der Mobilen Einheit notwendig. Mobile Schlachteinheiten sind aber immer funktionaler Teil eines Schlachtbetriebs mit EU-Zulassung. Sie sollen einer Eignungsprüfung unterzogen werden und die Eignung gegenüber dem Betreiber bescheinigt werden.
- Detaillierte Informationen – insbesondere zum Lebensmittel- und Tierschutzrecht – stellt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung, bspw. das [Handbuch „Zulassung“](#) und den [Leitfaden „Hofnahe Schlachtung von Huftieren“](#).